

# Ergänzende Vereinbarungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (EV AFBUB BP Z E 2017) Variante Exklusiv

## Allgemeiner Teil

Auf diese Ergänzenden Vereinbarungen finden die Bestimmungen der

- a) Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2006)
- b) Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs- Versicherung (AFBUB BP DB 2017) Anwendung

Versicherungsschutz besteht für entgangene Deckungsbeiträge (Gewinn, Fixkosten) nach einem, gemäß den „Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung der VAV“ (AFB 2006), versicherten Schadenereignis.

Als Haftzeit gilt der gemäß Polizza hierfür ausgewiesene Zeitraum.

## Besonderer Teil

In Abänderung von Artikel 4 der AFBUB gilt als Versicherungswert die Gesamt- Feuerinhaltssumme (Neuwert der kaufmännisch- technischen Betriebseinrichtung samt Waren) vereinbart.

In Abänderung von Artikel 5 1. der AFBUB haftet der Versicherer für den Unterbrechungsschaden, nach Eintritt eines gemäß AFBUB versicherten Sachschadens, innerhalb der gemäß Polizza gewählten Haftzeit und bis zu der sich daraus ergebenden, aus der dem Inhaltswert abgeleiteten Haftungssumme:

Haftungszeit: 3 Monate bei einer Haftungssumme von 25%  
Haftungszeit: 6 Monate bei einer Haftungssumme von 50%  
Haftungszeit: 9 Monate bei einer Haftungssumme von 75%  
Haftungszeit: 12 Monate bei einer Haftungssumme von 100%

In Abänderung von Artikel 6.1. der AFBUB erfolgt die Ermittlung der Ersatzleistung auf Basis der Bestimmungen hinsichtlich des Deckungsbeitrages gemäß Artikel 3 AFBUB.

Hinsichtlich der Ersatzleistung gelangen in Ergänzung zu Artikel 6.1. der AFBUB, Artikel 7. und 8. der ABS sinngemäß in Anwendung; Artikel 7.2. der ABS kommt nicht zum Tragen.

Zusätzlich zu der Haftungssumme, gelten auf Basis der Haftzeit von 12 Monaten (darunter aliquot) folgende, schadenbedingt nötige, Mehrkosten mitversichert:

- Mehrkosten für Werbemaßnahmen EUR 3.000,00
- Mehrkosten durch erhöhten Steuerberatungsaufwand EUR 3.000,00

Im Rahmen der gewählten Haftungssumme sind weiters mitversichert:

- Mehrkosten für ein Ersatzlokal inkl. Kosten für die Übersiedlung
- Mehrkosten zur Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand aufgrund behördlicher Auflagen
- Kostenübernahme bei Sachverständigenverfahren (wenn ein Verfahren vom Versicherer Verlangt wird und der festgestellte Schaden EUR 20.000,00 übersteigt) bis EUR 8.000,00
- In Abänderung von Art. 8 ABS, gilt ein Unterversicherungsverzicht bis 20 % vereinbart
- Betriebsunterbrechungsschäden infolge Brandschäden an Trocken- und Erhitzungsanlagen oder Räucherkammern samt Inhalt
- Vergrößerung des Unterbrechungsschadens infolge behördlicher Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen bis 5 % der Haftungssumme, max. Dauer 1 Monate, im Rahmen der vereinbarten Haftungszeit.
- Unterbrechungsschäden anlässlich der Beschädigung an Datenträgern (Akten, Pläne u. dgl.)
- Unterbrechungsschäden infolge Schäden an einer dem Betrieb dienenden Sache durch radioaktive Verunreinigung
- Absturz und Anprall von unbemannten Luftfahrzeugen und von Himmelskörpern